

## Ladenöffnungszeiten Teil 2

Düsseldorf, 04.04.2011                      Alle Bundesländer haben Ausnahmenvorschriften zum Verkauf von Backwaren und Blumen an Sonn- und Feiertagen in die jeweiligen Ladenöffnungszeitengesetze aufgenommen. Man muss also in keinem Bundesland auf seine frischen Sonntagsbrötchen verzichten. Anders sieht es jedoch mit dem Filmgenuss aus. Bei den Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten von Videotheken besteht der berüchtigte rechtliche Flickenteppich: striktes Öffnungsverbot, Öffnungserlaubnis ab 12 bzw. 13 Uhr, keine Einschränkung, Volksinitiativen zur Öffnung und aktuelle Gesetzesnovellen in Hessen. Nachfolgend haben die ARAG Experten die Ladenöffnungszeiten am Sonntag und an Feiertagen für Bäckereien, Blumengeschäften und Videotheken aufgeführt:

Bundesland	Bäckereien	Blumengeschäft	Videotheken
Baden-Württemberg:	3 Stunden	3 Stunden 6 Stunden am: 1. November, Muttertag, Volkstrauertag, Totensonntag, 1. Adventssonntag	Öffnungsverbot
Bayern	3 Stunden	An Sonn- und Feiertagen dürfen Blumen auch von 10:00 bis 12:00 Uhr verkauft werden, an Allerheiligen, am Volkstrauertag, Totensonntag und 1. Adventssonntag auch von 9:00 bis 15:00 Uhr	Öffnungsverbot; Automatenvideotheken werden geduldet
Berlin:	grds. 7- 16 Uhr	grds. 7-16 Uhr	Öffnungserlaubnis ab 12 13 Uhr
Brandenburg:	5 Stunden	5 Stunden	Öffnungserlaubnis ab 13 Uhr
Bremen:	grds. 8-16 Uhr; 3 Stunden für den Verkauf frischer Back- und Konditorwaren	grds. 3 Stunden, 6 Stunden: Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag und 1. Advents-sonntag	Öffnungserlaubnis ab 13 Uhr
Hamburg:	grds. 5 Stunden	grds. 5 Stunden	Öffnungserlaubnis ab 13 Uhr
Hessen:	6 Stunden	6 Stunden	Öffnungserlaubnis ab 13 Uhr – abgesehen von hohen

			Feiertagen wie Oster- und Pfingstsonntag
Mecklenburg-Vorpommern:	5 Stunden	5 Stunden	Öffnungserlaubnis ab 12 Uhr, einige Feiertage ausgenommen
Niedersachsen:	3 Stunden	3 Stunden	Öffnungserlaubnis ab 13 Uhr
Nordrhein-Westfalen:	5 Stunden	5 Stunden	Öffnungsverbot, Volksinitiative zur Öffnung
Rheinland-Pfalz :	5 Stunden	5 Stunden	Öffnungserlaubnis ab 13 Uhr, einige Feiertage ausgenommen
Saarland:	5 Stunden	5 Stunden	Öffnungsverbot
Sachsen:	6 Stunden	6 Stunden	Öffnungserlaubnis für die Zeit zwischen 12 und 20 Uhr, einige Feiertage ausgenommen
Sachsen-Anhalt:	5 Stunden	5 Stunden	Öffnungserlaubnis ab 13 Uhr, einige Feiertage ausgenommen
Schleswig-Holstein:	5 Stunden	5 Stunden	Keine Einschränkung
Thüringen:	5 Stunden	5 Stunden	Öffnungsverbot, aber ein Fraktionsantrag zur Sonntagsöffnung wurde im Jahr 2006 gestellt

**Download des Textes unter:**

<http://www.arag.de/thema-recht/rechtstipps-und-urteile/sonstige/>